

Fotokopie

Gesellschaftsvertrag der
KOMMUNALE ABWASSER-INVESTITIONS-GESELLSCHAFT ROSENDAHL mbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1)
Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

2)
Der Name der Gesellschaft lautet:

KOMMUNALE ABWASSER-INVESTITIONS-GESELLSCHAFT ROSENDAHL mbH.

3)
Sitz der Gesellschaft ist Rosendahl.

4)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 1995 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1)
Gegenstand der Gesellschaft ist die Vorbereitung, Verwirklichung und der Betrieb von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen und –einrichtungen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

2)
Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die zum Erreichen dieses Zweckes geeignet erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes andere Unternehmen zu betreiben, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten, zu pachten oder als Gesellschafter aufzunehmen.

§ 3 Stammkapital

1)
Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 255.650,00 € (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfzig Euro).

2)
Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Rosendahl mit einem Geschäftsanteil von 255.650,00 € (in Worten: zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfzig Euro).

3)
Die Einlage auf das Stammkapital ist in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

1)

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

2)

Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird sie durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

3)

Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder für bestimmte Geschäfte befreien.

4)

Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften zählen insbesondere:

a)

alle Verfügungen über Grundstücke und die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;

b)

die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen;

c)

der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;

d)

der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Bezugs-, Konzessions- und Demarkationsverträgen sowie von Verträgen über Organschaften, Poolungen und Kooperationen;

e)

der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;

f)
Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 7.500,00 € im Einzelfall oder 50.000,00 € pro Geschäftsjahr übersteigen und nicht in einem vom Aufsichtsrat genehmigten Investitions- und Finanzplan vorgesehen sind;

g)
die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung; der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige,

h)
die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;

i)
Einstellung, Entlastung oder Höhergruppierung von Mitarbeitern von der Entgeltgruppe 9 TVöD an aufwärts;

j)
Gewährung von Altersversorgungen jeder Art;

k)
Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Garantien und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte nicht im laufenden Geschäft der Gesellschaft üblich sind. Wechselgeschäfte, denen keine Kaufgeschäfte zugrunde liegen;

l)
Kreditaufnahme durch Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten oder in anderer Form, soweit sie nicht in von einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist;

m)
die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten

5)
Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 6 Einberufung, Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1)
Der Gesellschafter übt seine Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.

2)

Die Gemeinde Rosendahl wird in der Gesellschafterversammlung durch 10 Personen vertreten, die der Rat im Beschlusswege neben den jeweiligen persönlichen Stellvertretern bestimmt. Diese können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Zu diesen Vertretern hat stets der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl zu zählen. Die Vertreter sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihre Vertretung jederzeit niederzulegen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen. Zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die zum Protokoll zu nehmen ist.

3)

Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

4)

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt u.a.

a)

die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

b)

die Auflösung der Gesellschaft;

c)

die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;

d)

der Beschluss über die Verwendung und Ausschüttung des Reingewinns sowie über die Abdeckung eines Bilanzverlustes;

e)

die Entlastung der Geschäftsführung;

f)

die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den/die Geschäftsführer;

g)

die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben; Betriebsstätten oder Niederlassungen; sowie sonstige Beschlüsse i.S. des § Abs. 4 Buchst. b) und c).

h)

der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen;

i)

die Wahl der Abschlussprüfer.

5)

Die Gesellschafterversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung, auf Wunsch eines Gesellschafters oder auf Antrag eines Geschäftsführers schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Einladungsfrist beträgt acht volle Kalendertage, zur Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung entscheidend. In dringenden Fällen kann in einer anderen Form einberufen werden oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

6)

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 100 % des Stammkapitals und mindestens mehr als die Hälfte der 10 vertretungsberechtigten Ratsmitglieder bzw. deren jeweilige Stellvertreter der Gemeinde Rosendahl gemäß § 6 Ziff. 2 vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladung und Frist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital und die erschienenen Vertreter des Gesellschafters der Gemeinde Rosendahl (Ratsmitglieder) beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.

7)

Je 50,00 € eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine höhere Mehrheit vorschreiben, ist für Gesellschafterbeschlüsse eine Mehrheit von 50 % der nach dem Stammkapital abstimmungsberechtigten Stimmen erforderlich.

8)

Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten Gesellschafterbeschlüsse, sind zu protokollieren und vom Bürgermeister, einem Geschäftsführer und einem Mitglied der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, so sind die Geschäftsführer, die nicht unterzeichnen, entsprechend zu informieren.

9)

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, soweit nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden.

§ 7 Wirtschaftsplan und Finanzplan

Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

Für den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der §§ 14, 15, 16 und 17 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1988 bzw. der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Ferner soll die Geschäftsführung jeweils einen fünfjährigen Finanzplan aufstellen.

§ 8 Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnausschüttung

1)

Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen und steuerlichen Vorschriften zu entsprechen.

2)

Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 HGB den Jahresabschluss i.S.d. § 242 HGB aufzustellen und um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Hierfür gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 21 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung. Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht sind im Umfang des jeweils erteilten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

3)

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage des Jahresergebnisses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1)

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

2)

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

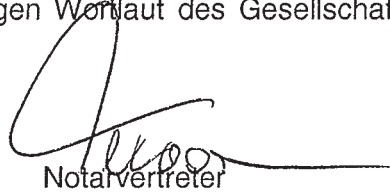
3)

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in denjenigen Blättern veröffentlicht, in denen Satzungen der Gemeinde Rosendahl öffentlich bekannt zu machen sind. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung NW.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Als beurkundender Notar bescheinige ich hiermit gem. § 54 I 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung vom 27. Mai 2010, meine UR.-Nr. 269/2010, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

48720 Rosendahl, den 27. Mai 2010



Notarvertreter

L.S.